



## Bundeskriminalamt

### Bekanntmachung eines Feststellungsbescheides nach § 2 Absatz 5 in Verbindung mit § 48 Absatz 3 des Waffengesetzes (WaffG) zur waffenrechtlichen Beurteilung der halbautomatischen Selbstladewaffe „BWT47“

Vom 28. März 2018

Auf Grund des § 2 Absatz 5 WaffG vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2133) geändert worden ist, erging am 30. Januar 2018 der folgende

#### Feststellungsbescheid

Selbstladewaffe Modell „BWT47“, Herst-Nr.: 8400195

Kaliber: 7,62x39

Schäftung: Klappschulterstütze

Gesamtlänge der Waffe bei  
eingeklappter Schulterstütze: 66,2 cm

Lauflänge: 42,3 cm

Lauf-Art: Stahl

Zug-, Feld-Profil: 4 Züge und Felder, Rechtsdrall

Länge von Lauf und Verschluss  
in geschlossener Stellung: 50,6 cm

Verschlusskonstruktion: Gasdrucklader mit Drehkopfverschluss, angetrieben durch Gaskolben,  
Magazinarart: Wechseltmagazin

Marke: Beitler Waffentechnik (BWT)

Hersteller: nicht bekannt, Herstellungsort: vermutlich Iran.



Abbildung 1: „BWT47“, Herst-Nr.: 8400195, Ansicht linke Seite



Abbildung 2: „BWT47“, Herst-Nr.: 8400195, Ansicht rechte Seite

Die antragsgegenständliche Schusswaffe wurde nach Angaben des Antragstellers in seinem Auftrag im Iran gefertigt. Sie basiert auf dem System der Kalashnikov „AK47“. Eine solche wurde daher als vollautomatische Kriegswaffe gemäß Nummer 29c der Kriegswaffenliste als Referenzwaffe zum waffentechnischen Vergleich herangezogen.

Der Antragsteller hat die Waffen „BWT47“ in mehreren Versionen, vorliegend als Halbautomat, vor einigen Jahren nach Deutschland importiert mit dem Ziel, die Waffen weiter in die Schweiz zu exportieren.



### Anmerkungen:

Zum Zeitpunkt der Einfuhr war mit der Waffe ausschließlich eine Einzelschussabgabe möglich.

### Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung:

1. Die oben angegebene Schusswaffe „BWT47“ wurde bisher noch nicht nach § 2 Absatz 5 WaffG beschieden.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für den Antrag des Peter Beitler anerkannt.
3. Die Schusswaffe „BWT47“ ist keine Kriegswaffe. Diese Feststellung des Bundeskriminalamtes wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit E-Mail vom 29. Januar 2018 bestätigt.
4. Es handelt sich bei der oben angegebene Schusswaffe „BWT47“ grundsätzlich um eine mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 (2. Alternative) und 2.5, bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.
5. Die oben angegebene Schusswaffe „BWT47“ ist als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie „B“ gemäß Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.5 einzuordnen.
6. Die oben angegebene Schusswaffe „BWT47“ ist nicht nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG Abschnitt 1 verboten.
7. Die oben angegebene Schusswaffe „BWT47“ kann aufgrund einer waffenrechtlichen Erlaubnis erworben werden.
8. Die oben angegebene Schusswaffe „BWT47“ ist von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung erfasst.

### Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich ausschließlich auf die oben beschriebene Schusswaffe, die dementsprechend gekennzeichnet ist.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Wiesbaden, den 28. März 2018

SO 23 - 5164.01 - Z - 438a

Bundeskriminalamt

Im Auftrag  
Mittelstätt

---